

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [ZRD@bmlfuw.gv.at](mailto:ZRD@bmlfuw.gv.at)

A-1040 Wien  
Karlgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11  
E-mail: [office@arching.at](mailto:office@arching.at)  
Web: [www.arching.at](http://www.arching.at)

Wien, 24. Oktober 2016

**Entwurf Verwaltungsreformgesetz BMLFUW  
GZ BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht direkt zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Das o.g. Verwaltungsreformgesetz umfasst jedoch Materiangesetze, die die Fachbereiche der ZiviltechnikerInnen betreffen. Die bAIK ersucht daher in Zukunft in den Verteiler der Aussendung aufgenommen zu werden.

Zu § 23a Abs. 2:

Als Berufsvertretung der ZiviltechnikerInnen erscheint uns die Erweiterung des unternehmensexternen Talsperrenbeauftragten auf Ingenieurbüros aus folgenden Gründen nicht sachgerecht:

Österreichs Talsperren und die durch sie geschaffenen Speicher leisten einen wichtigen Beitrag u.a. zum Ausgleich des natürlichen Wasserdargebotes und zum Rückhalt von Hochwässern. Da dabei öffentliche Interessen wesentlich betroffen sind, sind Sicherheitsüberprüfungen auf mehreren Ebenen vorgesehen und ist eine sensible Überwachung der Anlage erforderlich. Die betreibenden Unternehmen (durch den Talsperrenbeauftragten) sind ebenso wie die staatliche Verwaltung (durch die Talsperren-/Staubeckenkommission) dafür verantwortlich, dass kompetente Fachleute für diese anspruchsvollen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Damit eine angemessene Sicherheit dieser großen Ingenieurbauwerke gewährleistet wird, sind die Eigentümer zur sorgfältigen Überwachung und Instandhaltung verpflichtet. Dabei können sie unternehmensexterne Fachleute als Talsperrenbeauftragte heranziehen. ZiviltechnikerInnen der einschlägigen Fachgebiete sind als technische Notare für diese verantwortungsvolle Tätigkeit prädestiniert.

Zur Erlangung der Ziviltechnikerbefugnis muss der Nachweis der fachlichen Befähigung (§ 6 ZTG) erbracht werden, was neben der praktischen Betätigung und der erfolgreichen Ablegung der Ziviltechnikerprüfung, die Absolvierung eines (Fach-)Hochschulstudiums voraussetzt (§ 3 ZTG). Der Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, wie es neben der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen zur Erlangung der Gewerbeberechtigung der Ingenieurbüros ausreichend sein kann (vgl. Ingenieurbüros-Zugangsvoraussetzungs-Verordnung), genügt zur Wahrnehmung einer derart verantwortungsvollen und sensiblen Aufgabe nicht.

Nicht zuletzt aufgrund der strengen Zulassungsvoraussetzungen sind ZiviltechnikerInnen gemäß § 4 Abs 3 ZTG im Rahmen ihrer Befugnis ex lege als Sachverständige anzusehen und genießen als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens das Privileg, öffentliche Urkunden auszustellen. Sie sind im Rahmen Ihrer Befugnis insbesondere zur Erbringung von prüfenden und überwachenden Tätigkeiten berechtigt (§ 4 Abs 1 ZTG) und weisen daher im Besonderen die zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Talsperrenbeauftragten erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten auf.

Die bAIK bezweifelt überdies, dass die Erweiterung des Kreises der zum Talsperrenbeauftragten befugten Fachleute im Interesse der strengen Überprüfungen vornehmenden Talsperren-/Staubeckenkommission wäre.

Die bAIK regt daher an, die in § 23a Abs 2 vorgesehene Formulierung wie folgt zu ändern:

*„Auf Antrag des Wasserberechtigten kann die Wasserrechtsbehörde ausnahmsweise mit Bescheid gestatten, dass die Funktion des Talsperrenverantwortlichen und seiner Vertretung von Personen ausgeübt wird, die nicht dem Unternehmen angehören. In diesem Fall hat der Wasserberechtigte mit der Funktion des Talsperrenverantwortlichen oder dessen Vertretung einen fachlich qualifizierten, verlässlichen und mit der Anlage vertrauten **Ziviltechniker (§ 1 ZTG)** zu betrauen und mit allen Befugnissen auszustatten.“*

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. DI Rudolf Kolbe  
Vizepräsident